

VERORDNUNG

über die Parkgebühren in der Stadt Roding

vom 07.07.2010

Die STADT RODING erlässt auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) – BGBl I S. 310 – zul. geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl I S. 74) i.V. m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl I S. 1025) zul. geändert durch VO vom 13.12.2003 (GVBl I S. 931) folgende Verordnung:

§ 1

Zoneneinteilung, Gebührenhöhe

Im Stadtgebiet Roding werden die Parkgebühren für ausgewiesene und mit Parkuhren oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstete Stellplätze auf öffentlichen Straßen und Plätze wie folgt festgesetzt:

1. Zone I

Die Zone I umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Falkensteiner Straße
- Schulstraße (mit Ausnahme Parkplätze vor der Sparkasse)
- Oberer Markt
- Marktplatz
- Paradeplatz
- Königspurgerstraße

soweit sie mit Parkeinrichtungen (Parkscheinautomaten) bestückt sind.

Die Parkgebühr in der Zone I beträgt pro Stunde **0,50 €**. Höchstparkdauer: 60 Minuten.

Die ersten 15 Minuten Parkzeit sind gebührenfrei.

Ab einer Parkzeit von 15 Minuten besteht volle Gebührenpflicht.

2. Zone II

Die Zone II umfasst folgende Straßen:

- Regensburger Straße,
- Adolf-Kolping-Straße (mit Ausnahme Parkdeck),
- Landgerichtstraße,
- Schulstraße (Parkplätze vor der Sparkasse)

soweit sie mit Parkeinrichtungen (Parkuhren) bestückt sind.

Die Parkgebühr in der Zone II beträgt pro Stunde **0,50 €**. Höchstparkdauer: 60 Minuten.

§ 2

Dauerparkscheine

Für alle gebührenpflichtigen Parkplätze im Stadtgebiet Roding besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung einen Dauerparkschein (Ausnahmegenehmigung nach dem StVG) zu erwerben, der dazu berechtigt, innerhalb der jeweils festgesetzten Höchstparkdauer ohne Betätigung der Parkeinrichtungen zu parken.

Neben der Ausnahmegenehmigung ist zusätzlich noch eine Parkscheibe zu verwenden.

Die Gebühr für den Dauerparkschein wird festgesetzt auf:

Jahreskarte (gültig ab Ausstellungstag für 1 Jahr)	48,-- €
---	---------

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht in der Zone I und II an allen Werktagen von 07.00 – 18.00 Uhr.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an der Parkuhr bzw. dem Parkscheinautomaten; sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Roding, 07.07.2010

STADT RODING



F. Reichold
1. Bürgermeister

